

Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein
vom 24.11.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.11.2025

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 13.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Lahnstein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist:

- 1.) Bei allen Leistungen der Antragsteller.
- 2.) Bei Bestattungen (Beisetzungen) und den damit zusammenhängenden Leistungen derjenige, der nach privatrechtlichen oder öffentlichen Vorschriften für die Bestattungskosten haftet.
- 3.) Bei Erwerb (Verleihung bzw. Wiedererwerb von Benutzungsrechten an Wahlgräberstätten und Urnenwahlgräberstätten), Bestattungen (Beisetzungen) in diesen und Ausführungen von Leistungen an solchen Grabstätten der Benutzungsberechtigte.

Von mehreren Gebührenpflichtigen haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein in der jeweils geltenden Fassung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

A: Überlassung von Reihengrabstätten

1.	Reihengrabstätten Erdbestattungen	1.250 €
2.	Reihengrabstätten Erdbestattungen (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	1.000 €
3.	Reihenwiesengrab mit Namenstafel	1.450 €
4.	Anonyme Erdreihengrabstätte	1.450 €
5.	Urneneinhengrabstätte	850 €
6.	Reihengrab-Erbodenkammer	1.500 €
7.	Urneneinhengrab mit Namenstafel	850 €
8.	Anonyme Urnenreihengrabstätte (inkl. Grabpflege)	850 €
9.	Reihenbaumgrab	750 €
10.	Zusätzlich zu Ziff. 3 und 7 Namenstafel für Wiesengrab (ohne Beschriftung)	80 €

B: Verleihung, Wiederverleihung von Nutzungsrechten, Reservierung von Wahlgrabstätten

1.	Verleihung von Nutzungsrechten	
	a) für ein Wahlgrab (mit der Möglichkeit d. Tiefbelegung)	1.800 €
	b) Urnenwahlgrab	1.250 €
	c) Urnenwahlgrab in der Urnenwand	1.500 €

2. Wiederverleihung/Verlängerung von Nutzungsrechten

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes an **Wahlgrabstätten** werden für die Wiederverleihung die Gebühren nach Ziff. 1 a) – c) erhoben. Die Wiederverleihung erfolgt für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Hierfür ist die die anteilige Gebühr nach Ziff. 1 a) – c) zu erheben.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung sind pro Jahr 1/20 bzw. 1/15 des Satzes unter Ziff. 1 a) – c) zu zahlen.

Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes und nach Beendigung der Ruhefrist werden die anlässlich des Erwerbs der Grabstätte berechneten Gebühren anteilmäßig erstattet. Dabei werden 20 % der auszuzahlenden Summe als Verwaltungsgebühr einbehalten.

3. Reservierung von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Reservierungsgebühr für die Dauer von 5 Jahren 400 €

Für jedes weitere Reservierungsjahr ist 1/5 der Gebühr zu entrichten. Im Bestattungsfall werden noch nicht abgelaufene Reservierungszeiten angerechnet. Die Regelungen zur Rückgabe von Grabstätten gelten entsprechend.

C: Bestattungen/Beisetzungen u. a.

1. Bestattungen und Beisetzungen		
a)	Leichen von Kindern bis zum 6. Lebensjahr	250 €
b)	Leichen von Personen ab dem 6. Lebensjahr	700 €
c)	mit Tiefbelegung (zusätzl. zu b))	250 €
d)	Totgeburt ohne besonderes Grab	150 €
e)	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	175 €
f)	Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand oder Erdbodenkammer	100 €
2. Ausbettungen		
a)	von Leichen	700 €
b)	von Leichen aus einem Tiefgrab	950 €
c)	von Leichen bis 6 Jahre	235 €
d)	von Ascheresten	160 €

D: Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen

a)	Benutzung der Leichenhalle bzw. einer Leichenzelle innerhalb der Bestattungsfrist	300 €
b)	für jeden weiteren Tag nach Bestattungsfristverlängerung	27 €
c)	Benutzung der Kapelle /Trauerhalle	150 €
d)	für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	100 €
e)	für jeden weiteren Tag	10 €

E: Grabmäler und Einrichtungen

Für die Genehmigung von Grabmalanträgen für Erdgrabstätten 87 €

§ 5 Zulassung von Gewerbetreibenden

Nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung

Pro Zulassung, nach Aufwand bis zu 300,00 €

§ 6 Abräumen von Grabstellen

Abräumen einschl. Entsorgung durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.

je Grabstelle	250 €
je Grabstelle Urnengrab/Kindergrab	125 €

§ 7 Härteklausel

Führt die Erhebung einer Gebühr zu einer unbilligen Härte, so kann diese durch den Oberbürgermeister auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein vom 24.11.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.09.2020 außer Kraft.

Lahnstein, den 18.11.2025

Stadtverwaltung Lahnstein

Lennart Siefert
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 30.09.2020 (mit Inkrafttreten zum 01.01.2021)

2. Änderungssatzung vom 18.11.2025 (mit Inkrafttreten zum 01.01.2026)